

Befähigungsschein zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen

Zuständige Behörden:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-0
Fax: 0211 475-2671

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: +49 5231 710
Fax: +49 5231 711295

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: +49(0)221-147-0
Fax: +49(0)221-147-3185

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-2520

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 - 3
48143 Münster
Tel.: +49 (0)251 411-0
Fax: +49 (0)251 411-2525

Sie benötigen einen Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz, wenn Sie als verantwortliche Aufsichtsperson, insbesondere als Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister, Lagerverwalter oder Verbringer (Fahrer), unselbstständig (abhängig beschäftigt) tätig werden.

Der Befähigungsschein kann für die Dauer von maximal fünf Jahren erteilt werden.

Weitere Informationen

Als Nachweis der Fachkunde hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen vorzulegen.

Diesen Nachweis hat auch erbracht, wer

- eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt oder
- eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Technikerschule abgeschlossen und eine mindestens einjährige Tätigkeit ausgeübt hat,

sofern die Tätigkeit und die Ausbildung geeignet waren, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen

Sind die Antragsteller nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder haben sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Sprengstoffgesetzes, ist eine Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat-, Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates über bestimmte Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind, vorzulegen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 35,71 € und 204,52 €.

Rechtsgrundlagen

§ 20 Sprengstoffgesetz